

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin


An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II D 14

Bearbeiter/in:
Hr. Bogenschneider
Zimmer: 149

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin 

Tel. Durchwahl (030) **90 13-84 98**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

matthias.bogenschneider
@senweb.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **17. Juli 2017**

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 02/2017

Öffentliches Auftragswesen

hier: Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zu zahlenden Entgelts

1. Erhöhung des Mindestentgelts gemäß BerlAVG

Die Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zu zahlenden Entgelts vom 20.06.2017 (GVBl. S. 348 vom 11.07.2017) wird am 01.08.2017 in Kraft treten.

Mit der Rechtsverordnung wurde der Betrag des Mindeststundenentgelts bei der Ausführung öffentlicher Aufträge von 8,50 Euro auf 9,00 Euro heraufgesetzt.

Bereits vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung. Bei Vergabeverfahren ohne öffentlichen Wettbewerb kann der Zeitpunkt der Entscheidung über die Art des Verfahrens als Beginn des Verfahrens angesehen werden.

Das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 1/2011 vom 11.05.2011 – Tariftreue, Mindestentlohnung, Sozialversicherungsbeiträge – wird dem entsprechend abgeändert.



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 4710010010000058100
Landesbank Berlin DE 2510050000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELADEBEXX
MARKDEF1100

Das Rundschreiben, die Rechtsverordnung sowie das geänderte Formular für Liefer- und Dienstleistungen sind unter www.berlin.de/vergabeservice als Datei veröffentlicht.

Die Formulare Wirt 322 (BVB zu Tariftreue, Mindestentgelt, Sozialversicherungsbeiträgen) sowie V 231 F (Vereinbarung zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen) und V 232 F (Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU) werden überarbeitet und neu herausgegeben. Anschließend werden sie für die Elektronischen Vergabe (e-Vergabe) auf www.berlin.de/vergabepattform/ zur Verfügung gestellt.

2. Mindestlohngesetz

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012), werden Aufträge u.a. nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die die gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte vorgeben.

Hierunter fällt auch das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 39 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872). Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde der gesetzliche Mindestlohn durch Verordnung auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht.

Die Gewährung von Mindestlohn gemäß MiLoG ist eine gesetzliche Verpflichtung, die von den Unternehmen unmittelbar zu erfüllen ist.

3. Das Verhältnis von Mindestlohngesetz zu Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

§ 1 Absatz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz sieht vor, dass Aufträge ab einem Wert von 500 Euro netto nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte verpflichten. Sofern sich nicht aus einem geltenden für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, dem MiLoG oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung ein höheres Stundenentgelt ergibt, muss das den Auftrag ausführende Unternehmen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das in § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz i.V.m. der Verordnung zur Anpassung der Höhe des nach § 1 Absatz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zu zahlenden Entgelts festgelegte Stundenentgelt von 9,00 Euro brutto zahlen. Das Formular Wirt 322 enthält bereits eine entsprechende Vertragsbedingung, so dass auf die Pflicht zur Einhaltung des MiLoG, insbesondere im Hinblick auf den Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro (brutto), nicht gesondert hingewiesen werden muss.

Es handelt sich dabei um eine zivilrechtliche Vertragsbedingung, die nur wirksam wird, wenn sie mit den Auftragnehmern vereinbart wurde.

4. Kontrolle

Unbeschadet der generellen Kontrolltätigkeit des Zolls im Hinblick auf die Einhaltung des MiLoG führen die öffentlichen Auftraggeber für ihr jeweiliges Vergabeverfahren stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der gemäß § 1 Absatz 2 vereinbarten Pflichten zu überprüfen. Das bedeutet, dass zunächst zu kontrollieren ist, ob für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge ein den Mindestlohn überschreitendes Mindestentgelt vorsehen und ob dieses bei der Auftragsausführung den ausführenden Mitarbeitern gezahlt wurde. Sofern derartige Tarifverträge nicht einschlägig sind, ist zu prüfen, ob gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte bei der Auftragsausführung eingehalten wurden. Eine Pflicht zur Zahlung eines Stundenentgelts von 9,00

Euro brutto bei der Auftragsausführung besteht nur, sofern andere gesetzliche Bestimmungen kein höheres Stundenentgelt vorsehen.

5. Vergaberechtliche Bestimmungen bei Verstößen gegen das MiLoG

Bewerber und Bieter können darüber hinaus im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 6 Absatz 5 i.V.m. § 16 Absatz 4 VOL/A bzw. gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 GWB vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, sofern sie in der Vergangenheit nachweislich gegen das MiLoG verstoßen haben. Das bei der Vergabe bestehende Ermessen wird – unabhängig von der Auftragshöhe - durch § 19 Mindestlohngesetz konkretisiert.

Die Einholung von Auskünften beim Korruptionsregister gemäß Korruptionsregistergesetz (KRG) bleibt davon unberührt (siehe Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 04/2009 vom 3. Juni 2009 sowie Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 2/2011 vom 28.03.2011).

6. Aufhebung von Rundschreiben

Das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 04/2012 vom 19.06.2012 über das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz sowie das Rundschreiben SenWiEnBe Nr. 1/2017 vom 31.01.2017 über Mindestlohn gemäß MiLoG und Mindestentgelt gemäß BerlAVG werden aufgehoben.

Im Auftrag

Elke Zeise